



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
54c-U4470-2019/15-7

Telefon +49 (89) 9214-00

München
28.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Patrick Friedl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.06.2019
Mikroplastikbelastung durch Kunstrasenflächen II

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

- 1.1 *Welche Kosten fallen nach Kenntnis der Staatsregierung durchschnittlich jeweils bei dem Bau eines Kunstrasenplatzes und eines Naturrasenplatzes an?*
- 1.2 *Wie schätzt die Staatsregierung die jährliche Verfügbarkeit von Kunstrasenplätzen in Bayern ein (Angabe in Stunden)?*

1.3 Wie schätzt die Staatsregierung die jährliche Verfügbarkeit von Rasenplätzen in Bayern ein (Angabe in Stunden)?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet: Es liegen der bayerischen Staatsregierung keine nach Kunstrasenplätzen und Naturrasenplätzen differenzierten Angaben zu den durchschnittlichen Kosten sowie zur jährlichen Verfügbarkeit vor.

2.1 Ab welcher Auslastung (Nutzungsbedarf in Stunden im Jahr) sieht die Staatsregierung einen Kunstrasenplatz gegenüber einem Naturrasenplatz wirtschaftlich im Vorteil?

2.2 Welche Auslastung (Nutzungsbedarf in Stunden im Jahr) hält die Staatsregierung für notwendig, um den Bau eines neuen Kunstrasenplatzes zu rechtfertigen?

2.3 Wie hoch bemisst die Staatsregierung den jährlichen Arbeitsumfang bei der Pflege eines Kunstrasenplatzes im Gegensatz zur Pflege eines Naturrasenplatzes?

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet: Es liegen der bayerischen Staatsregierung keine nach Kunstrasenplätzen und Naturrasenplätzen differenzierten Angaben vor. Insofern können diese Kriterien bei den thematisierten Fragenstellungen nicht betrachtet werden.

3.1 Wie schätzt die Staatsregierung jeweils die Lebensdauer des Oberbelags sowie des gesamten Kunstrasenplatzes ein?

3.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Lebensdauer eines Naturrasenplatzes ein?

3.3 Was sind nach Ansicht der Staatsregierung die hauptsächlichen Ursachen für den Verschleiß eines Kunstrasenplatzes?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet: Hierzu liegen der bayerischen Staatsregierung keine näheren Erkenntnisse vor.

4.1 Inwiefern steht die Staatsregierung mit Expertinnen und Experten aus dem Sport-, dem Gesundheits- und dem medizinischen Sektor im Austausch, um die gesundheitlichen Auswirkungen des Sports auf Kunstrasen – insbesondere in Hinblick auf die Gelenkbelastung – zu eruieren?

4.2 Was sind die Erkenntnisse des Austausches?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet: Die Diskussionen zur Frage der gesundheitlichen Belastung durch Kunstrasen erscheinen kontrovers und nicht abgeschlossen. Auch ist die technische Entwicklung noch nicht am Ende. Die Staatsregierung beobachtet die Entwicklung, bringt sich aber nicht aktiv in die diesbezügliche Fachdiskussion ein. Letztlich liegt die Entscheidung bei der Abwägung aller gesundheitlichen, technischen und ökonomischen Vor- und Nachteile beim jeweiligen Betreiber.

5.1 Ist der Regierung bekannt, dass gewisse Kunstrasen-Granulatverfüllungen krebserregende Stoffe (z. B. sogenannte polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) enthalten?

Aus Altreifen (Styrol-Butadien-Kautschuk, SBR) hergestellte Gummigranulate können gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, da dem Gummi Weichmacheröle beigefügt sein können, die polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten können. Zum Auslaugverhalten von Altreifengranulat liegen bisher keine systematischen Untersuchungen vor. Auf EU-Ebene wird derzeit im Rahmen der REACH-Verordnung eine Beschränkung zur Begrenzung des Gehalts von PAK in Gummigranulat erarbeitet.

5.2 Inwiefern werden diese Erkenntnisse bei der Auswahl eines geeigneten Granulats berücksichtigt?

Seit dem 01.01.2010 gelten EU-weite Grenzwerte für PAK-haltige Weichmacheröle in Autoreifen: 1 mg/kg Benzo[a]pyren oder 10 mg/kg PAK in der Summe (8 PAK). Um sicherzustellen, dass belastete Altreifen, die noch vor der Einführung der strengen Grenzwerte produziert wurden, nicht für Granulate verarbeitet werden, haben die Hersteller eine RAL-Gütegemeinschaft gebildet, die seit 01.03.2017 unter dem RAL-Gütezeichen (RAL-GZ) 944/4 Regelungen zur Prüfung auf Gesundheits- und Umweltverträglichkeit trifft.

Verschiedene Kunstrasenhersteller werben für ihre Produkte mit diesem RAL-GZ.
Auf das in der Antwort zu Frage 5.1 angeführte Beschränkungsverfahren zu PAK in
Gummigranulat wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor